

Aktenzeichen:

15 U 118/20

10 O 137/20 LG Karlsruhe



## Oberlandesgericht Karlsruhe

15. ZIVILSENAT

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Frau [REDACTED]  
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

gegen

**Rudolf Schmitt Umzüge Verwaltungs-GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Im Ochenstall 5, 76689 Karlsdorf-Neuthard  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Scheel & Jürgensen**, Schulstraße 53, 65795 Hattersheim, Gz.: [REDACTED]

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Vertragsstrafe

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 15. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2021 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 13.11.2020,

- Az. 10 O 137/20, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Karlsruhe ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
  4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Die Parteien streiten in der Berufungsinstanz noch über die Unwirksamkeit von drei Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

Die Beklagte betreibt ein Speditionsunternehmen, das Umzugsleistungen erbringt. In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich unter anderem unter III. Pflichten des Auftraggebers [3.2] und V. Nachprüfung / Haftung [5.1] folgende Klauseln, nachfolgend wie im erstinstanzlichen Urteil mit den Ziffern 1, 2 und 4 bezeichnet:

1. *Transportsicherung / Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh-, Radio- und HiFigeräten, oder EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.*
2. *Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.*
4. *Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.*

Der Kläger mahnte die Beklagte unter anderem wegen der Verwendung dieser Klauseln ab und begehrt von ihr die Unterlassung der Verwendung und des Sichberufens auf diese Klauseln. Er ist der Auffassung, diese verstießen gegen §§ 307, 309 BGB. Die Beklagte hat die Klauseln verteidigt.

Das Landgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 13.11.2020, auf das hinsichtlich der Feststellungen und der Einzelheiten des Tatbestands und der Entscheidungsgründe gemäß § 540 Abs.1 ZPO Bezug genommen wird, zur Zahlung von Vertragsstrafen verurteilt und ihr unter anderem unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, gegenüber Verbrauchern die drei genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen zur Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen. Die Klausel Ziffer 1 sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2 BGB, da sie inhaltlich unbestimmt sei; außerdem werde der Verbraucher in der Zusammenschau mit den übrigen Vertragsbestimmungen und den gesetzlichen Regelungen im Unklaren über den Umfang seiner Rechte gelassen. Sie sei auch nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, da sie den Verbraucher durch die Verlagerung der Verpackungspflicht mit Blick auf die Haftungsfolgen aus § 451d Abs. 1 Nr. 2 HGB unangemessen benachteilige. Die Klausel Ziffer 2 sei unwirksam, soweit sie sich auf die vorstehende Klausel bezieht. Im Übrigen benachteilige sie den Vertragspartner der Beklagten unangemessen, da nicht ersichtlich sei, warum der Spediteur von einer Überprüfungspflicht auch im Hinblick auf selbst vorgenommene Transportsicherungen freigestellt werden sollte. Die Klausel Ziffer 4 bewirke einen Haftungsausschluss. Sie weiche von der allgemeinen Regelung ab, wonach der Schuldner verpflichtet sei, die Vollständigkeit seiner Leistung sicherzustellen. Sie benachteilige den Vertragspartner unangemessen, da ihn die Kontrollpflicht selbst dann treffe, wenn er sich nicht am Abholort aufhalte.

Mit der Berufung greift die Beklagte das Urteil nur noch wegen der Beanstandung der drei genannten Klauseln an und verfolgt insoweit ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Mit der Kritik an der beispielhaften Aufzählung verschiedener Geräte in der Klausel Ziffer 1 überspanne das Landgericht die Anforderungen an das Transparenzgebot. Dem verständigen, aufmerksamen und sorgfältigen Kunden eines Möbelspediteurs sei es ohne weiteres möglich, aus der beispielhaften Aufzählung den Schluss zu ziehen, dass etwa auch Drucker und Faxgeräte zu den zu sichernden Gütern gehören können. Dies gelte auch für Waschmaschinen, deren Trommeln durch mehrere gerätespezifische Sicherungsschrauben, die vor Ingebrauchnahme entfernt werden müssen, gegen transportbedingte Erschütterungen und die damit einhergehenden Beschädigungen geschützt würden. Die Auffassung des Landgerichts, die streitgegenständliche Klausel führe zu einer Verlagerung der Verpackungspflicht auf den Verbraucher und benachteilige ihn wegen der damit verbundenen Haftungsfolgen unangemessen, sei unzutreffend und zeige, dass sich dem Landgericht die Systematik des Umzugsrechtes nicht hinreichend erschlossen

habe. Sofern die Parteien vereinbaren, dass die Verpackung durch den Frachtführer erfolgt, gehe die Klausel wegen des Vorrangs der Individualabrede ins Leere, weil dann der Frachtführer verpflichtet sei, für eine beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Es gehe ausdrücklich um die fachgerechte Sicherung von elektronischen Teilen an hochempfindlichen Geräten und nicht um die Sicherung transportempfindlicher Güter allgemein. Die Haftung des Frachtführers für Schäden an vom Absender oder einem Dritten ungenügend verpackten Gut gemäß § 451d Abs. 1 Nr. 2 und 4 HGB sei von vorne herein kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die sich aus der Klausel ergebenden möglichen Haftungsfolgen zu Lasten des Verbrauchers aus dem Gesichtspunkt ungenügender Verpackung aus § 451d Abs. 1 Nr. 2 und 4 HGB gingen nicht über den gesetzlichen Haftungsausschluss zu Gunsten des Frachtführers hinaus. Zu der Klausel unter Ziffer 2 führt die Beklagte aus, die §§ 451 ff. HGB enthielten keine Aussage dazu, welche Prüfungspflichten den Frachtführer im Zusammenhang mit der Beförderung von Umzugsgut treffen. Insofern fehle es schon an einer Abweichung dieser Klausel von den gesetzlichen Vorschriften zum Nachteil des Verbrauchers. Die Klausel entspreche den Bedürfnissen der Praxis, den Frachtführer insoweit auch von der Verpflichtung freizustellen, die transportsichere Verpackung solcher Güter zu überprüfen, die der Absender selbst verpackt hat. Andernfalls würde das regelmäßig anzutreffende Bedürfnis des Absenders, Güter im Interesse der Einsparung von Kosten selbst einzupacken, konterkariert, da der Verbraucher den für die Überprüfung anfallenden Zeitaufwand des Personals des Frachtführers extra bezahlen müsse. Dadurch, dass in der Klausel Ziffer 4 die Verpflichtung des Absenders, die Vollständigkeit der Verladung des Umzugsgutes zu kontrollieren, auf den Zeitpunkt des Endes der Verladung vorverlegt werde, trete keine unangemessene Benachteiligung des Absenders ein. Vielmehr würden beide Parteien davor geschützt, dass das Umzugsgut unvollständig angeliefert wird. Die Prüfpflicht sei lediglich eine Mitwirkungsobliegenheit des Absenders.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 13.11.2020 – Az.: 10 O 137/20 – teilweise abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit sie verurteilt wurde, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen zur Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hi-fi-Geräten, oder EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.

2. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
4. Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das Urteil des Landgerichts unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Landgericht hat der Klage, soweit diese Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zu Recht stattgegeben. Der in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragene Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verwendung der streitgegenständlichen oder inhaltsgleichen Klauseln.

### 1. Die Klausel

*„Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFigeräten, oder EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.“*

führt bei Verwendung gegenüber Verbrauchern zu einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 3 S. 2 BGB, denn sie verstößt gegen das Transparenzgebot.

a) Die Klausel unterliegt der Inhaltskontrolle. Sie enthält nicht lediglich eine bloße Leistungsbeschreibung, die Art, Umfang und Güte der Leistung festlegt (§ 307 Abs. 3 BGB), sondern sie gestaltet die vertraglichen Leistungspflichten. Sie erlegt dem Vertragspartner die Sicherung mancher Güter für den Transport auf. Im Übrigen ist § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nach § 307 Abs. 3 S. 2 BGB selbst dann zu beachten, wenn die Klausel als deklaratorische oder leistungsbeschreibende

Klausel der Inhaltskontrolle entzogen ist.

b) Der Inhalt einer Allgemeinen Geschäftsbedingung ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel zu fragen. Sie ist so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird. Sind mehrere Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar, kommt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Danach ist die scheinbar kundenfeindlichste Auslegung im Ergebnis regelmäßig die dem Kunden günstigste, da sie häufig erst die Inhaltskontrolle eröffnet beziehungsweise zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zur Unwirksamkeit führt. Außer Betracht zu bleiben haben dabei solche Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und nicht ernstlich in Erwägung zu ziehen sind (BGH, Urteil vom 12.09.2017 – XI ZR 590/15, juris Rn. 26 mwN; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.2020 – 15 U 9/20, BeckRS 2020, 21683 Rn. 20). Umstände außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben außer Betracht.

Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners kann sich auch daraus ergeben, dass die angegriffene Klausel nicht hinreichend klar und verständlich und daher nicht ausreichend bestimmt ist, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Für eine klare und verständliche Regelung ist erforderlich, dass dem Vertragspartner Inhalt und Umfang seiner Rechte und Pflichten ausreichend bestimmt präsentiert werden, insbesondere, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verwender keine ungerechtfertigten Gestaltungsräume verschaffen, mit denen er nach Vertragsschluss auf die konkrete Ausgestaltung des Rechte- und Pflichtenprogramms einwirken und insbesondere das Äquivalenzverhältnis nachträglich zu seinen Gunsten verändern kann (vgl. BGH, Beschluss vom 24.03.2016 – I ZR 113/15, RdTW 2017, 70).

Die Klausel ist nicht ausreichend bestimmt. Nach § 451a Abs. 2 HGB zählt zu den Pflichten des Frachtführers gegenüber Verbrauchern auch die Verpackung des Umzugsgutes. Zur ordnungsgemäßen Verpackung gehört auch die Sicherung des Umzugsgutes. Denn die Verpackung ist der Schutz vor Beschädigung beim Transport (MöKoHGB/Andresen, 4. Aufl. 2020, HGB § 451a Rn. 12). Diese Pflicht erlegt die Klausel dem Vertragspartner teilweise auf. In diesem Umfang wird andererseits die Pflicht des Frachtführers abbedungen. Der genaue Umfang der Abbedingung des § 451a Abs. 2 HGB und damit auch der Sicherungspflicht des Vertragspartners der Beklagten ist jedoch unklar (vgl. zur selben Klausel LG Stuttgart, Ur. v. 22.10.2020 – 11 O 94/19, BeckRS 2020, 30111 Rn. 22). Anhand der Klausel kann ein durchschnittlicher Vertragspartner

des Verwenders nicht erkennen, hinsichtlich welcher Umzugsgüter ihn eine besondere Sicherungspflicht trifft und hinsichtlich welcher nicht. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, was mit „hochempfindlich“ gemeint ist. Im Zusammenhang mit der als Beispiel für ein „hochempfindliches“ Gerät genannten Waschmaschine bleibt unklar, nach welchen Kriterien sich bestimmt, ob ein Gerät „hochempfindlich“ ist. Völlig offen ist insbesondere, wonach es sich richtet, ob ein Gerät als „hochempfindlich“ oder nur „empfindlich“ einzustufen ist. Tragfähige Anhaltspunkte für eine Abgrenzung folgen nicht aus der Aufzählung von Beispielen. Zwar folgt die Intransparenz nicht aus der nicht abschließenden Auflistung von Beispielen. Darauf hat das Landgericht – entgegen der Auffassung der Beklagten – auch nicht abgestellt. Sie ergibt sich aber daraus, dass trotz der Heranziehung von Beispielen für den Vertragspartner des Verwenders unklar bleibt, welche Geräte weshalb hochempfindlich im Sinn der Klausel sein sollen und welche nicht. Ein Schallplattenspieler könnte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch aufgrund seiner Technik (insbesondere angesichts des Tonabnehmers) als hochempfindlich einzuordnen sein, bei einer Waschmaschine liegt dies aufgrund ihrer Massivität und ihres festen Gehäuses nicht nahe; sie ist allgemein eher als robust anzusehen. Sofern mit der Klausel beabsichtigt gewesen sein sollte, für Geräte mit einer besonderen, vom Hersteller vorgesehenen und bei der Anlieferung verwendeten Transportsicherung eine Sicherungspflicht des Vertragspartners zu regeln, kommt das nicht klar zum Ausdruck. Die Klausel spricht vielmehr von den beweglichen oder elektronischen Teilen an den Geräten.

Im Übrigen ist die Reichweite der Sicherungspflicht unklar, sofern Teile „an“ den Geräten als zu sichernd bezeichnet werden. Während bei der beispielhaft aufgezählten Waschmaschine etwa die Tür „an“ dem Gerät zu verorten ist, befindet sich die Trommel, hinsichtlich derer die Beklagte offenbar eine Sicherungspflicht des Vertragspartners durch Verwendung gerätespezifischer Sicherungsschrauben statuieren möchte, im Inneren und damit nicht „an“, sondern „in“ dem Gerät.

c) Ferner ist nicht ausreichend bestimmt, was mit der Pflicht, die Sicherung „fachgerecht vornehmen zu lassen“, gemeint ist. Zweifelhaft ist insbesondere, ob diese Sicherung überhaupt vom Kunden selbst vorgenommen werden darf (so Koller, Transportrecht, 10. Aufl. 2020, Umzug, S. 989, zu Ziff. 6.1., Rn.1) oder ein Fachunternehmen einzuschalten ist, wofür die Verwendung der Formulierung „vornehmen zu lassen“ statt der Formulierung „vornehmen“ spricht.

d) Da die Klausel wegen des Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam ist, kommt es nicht darauf an, ob sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in den §§ 451a Abs. 2, 451d Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 HGB vereinbar ist, wie die Beklagte dies in der Berufungsbegründung behauptet.

e) Die Klausel erlegt die Sicherung auch dann dem Vertragspartner auf, wenn individualvertraglich die Transportverpackung durch den Unternehmer vereinbart wurde. Darauf ob sie, weil sie nicht danach differenziert, ob der Absender oder die Beklagte verpackt, als intransparent und als unangemessen anzusehen ist, kommt es aber ebenfalls nicht an.

f) Auch darauf, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gemäß § 451g S. 1 Nr. 1 HGB auf die Haftungsbefreiung im Fall ungenügender Verpackung durch den Absender nach § 451d Abs. 1 Nr. 2 HGB hingewiesen wird – die Beklagte behauptet, in einem gesonderten Dokument darüber zu informieren – kommt es nicht an.

## 2. Die Klausel

*„Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.“*

ist in Folge der Unwirksamkeit der Klausel Ziffer 1 ebenfalls unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, 2 BGB. Da sie im selben Absatz ebenfalls unter III. Pflichten des Auftraggebers [3.2], lediglich in einer neuen Zeile, aufgeführt ist, steht sie in unmittelbarem und nicht trennbarem Zusammenhang mit der Klausel Ziffer 1 und teilt deren Schicksal.

Ob die Klausel im Übrigen mit dem wesentlichen Grundgedanken der §§ 451d Abs. 3, 451h Abs. 1, 427 HGB, 254 BGB vereinbar ist, erscheint zudem fraglich. Danach kann sich auf die Haftungsbefreiung des § 451d Abs. 1 HGB nicht berufen, wer nicht alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen hat. Hierzu gehört grundsätzlich, dass bei einem (ohne Weiteres) erkennbaren Verpackungsmangel eine Beförderung nicht ohne vorherige Warnung des Absenders erfolgt (Koller, Transportrecht, 10. Aufl. 2020, § 451d HGB, Rn. 12). Dies bedarf aber keiner Entscheidung.

Ginge man im Übrigen davon aus, dass sich die Klausel nicht nur auf die vorangehende Klausel bezieht, sondern allgemein auf sämtliche Transportsicherungen, wäre unklar, ob sie auch vom Verwender selbst vorgenommene Sicherungen betrifft. In diesem Fall benachteiligte sie den Vertragspartner unangemessen, da eine Freistellung von der Pflicht, die eigenen Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen, mit dem wesentlichen Grundlagen der gesetzlichen Regelung, wonach der Frachtführer für die selbst durchgeführte Verpackung gemäß §§ 451a Abs. 2, 425 HGB haftet, nicht vereinbar ist (vgl. LG Stuttgart, Ur. v. 22.10.2020 – 11 O 94/19, BeckRS 2020, 30111 Rn. 24).



### 3. Die Klausel in Ziffer 4

*„Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.“*

ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Sie benachteiligt den Vertragspartner unangemessen. Unangemessen ist eine Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BeckOGK/Eckelt, 1.9.2020, BGB § 307 Rn. 79). Dies ist hier der Fall, da die Klausel eine Überwachungspflicht des Vertragspartners mit haftungsrechtlicher Auswirkung begründet, ohne dass dafür ein Ausgleich stattfindet. Sie statuiert eine Pflicht des Vertragspartners, zu prüfen, ob die Beklagte ihre Hauptleistungspflicht, den Verladevorgang vollständig durchzuführen, erfüllt hat. Denn nach § 451a Abs. 1 HGB ist der Frachtführer verpflichtet, das Umzugsgut zu verladen. Der Versender muss ihn dabei grundsätzlich nicht kontrollieren. Bei Pflichtverletzungen des Frachtführers im Zusammenhang mit dem Verladen des Umzugsgutes haftet der Vertragspartner nicht. Verstößt er jedoch gegen die in der Klausel Ziffer 4 unter der Überschrift „Nachprüfung / Haftung“ festgeschriebene Pflicht, kann der Frachtführer einem Schadensersatzanspruch zumindest nach § 254 BGB oder §§ 425 Abs. 2, 451 HGB einen Obliegenheitsverstoß entgegenhalten, ohne dass dem Verbraucher irgendeine andere Kompensation zu Gute kommt. Dies steht auch im Widerspruch zu I. [1.1] der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach diese in erster Linie eine Konkretisierung der in §§ 407 ff. HGB enthaltenen Rechtsgedanken darstellen sollen.

Außerdem differenziert die Klausel nicht zwischen den Fällen der Ortsanwesenheit und der Ortsabwesenheit des Vertragspartners. Regelmäßig ist es diesem nicht ohne weiteres möglich, sowohl am Abholort als auch am Zielort, also beim Verladen und Entladen anwesend zu sein. Da die Klausel auch dem ortsabwesenden Vertragspartner eine Kontrollpflicht auferlegt, wirkt sie auch deshalb unangemessen benachteiligend.

Darauf, ob sie dem Vertragspartner darüber hinaus faktisch die Beweislast dafür auferlegt, dass Gegenstände nicht irrtümlich mitgenommen bzw. stehengelassen wurden (so zur selben Klausel LG Stuttgart, Urf. v. 22.10.2020 – 11 O 94/19, BeckRS 2020, 30111 Rn. 28), kommt es nicht an. Auch ob sie außerdem auch unklar und damit intransparent ist, kann ebenfalls dahinstehen.

### 4.

Der jeweilige Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen einer Wiederholungsfahr voraus, für deren Vorliegen bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine tatsächliche Vermutung spricht, an deren Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen sind. Regelmäßig ist hierfür die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich, die nur im Ausnahmefall entbehrlich ist, wenn besondere Umstände vorliegen, bei denen nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr mit einer Wiederholung zu rechnen ist. Nicht ausreichend ist insoweit regelmäßig allein die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die bloße Absichtserklärung des Verwenders, diese nicht weiter verwenden zu wollen (OLG Karlsruhe Ur. v. 26.06.2020 – 15 U 9/20, BeckRS 2020, 21683 Rn. 29, beck-online). Die Beklagte hat die Vermutung nicht widerlegt. Sie hat für die noch Streitgegenständlichen Klauseln keine Unterlassungserklärung abgegeben und verteidigt sie weiterhin.

5.

Die Androhung von Ordnungsgeld beruht auf § 890 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO liegen nicht vor. Eine der Klausel Ziffer 1 ähnelnde und den Klauseln in Ziffer 2 und 4 entsprechende Formulierungen finden sich zwar noch in den AGB in 6.1. und 6.2. und 9 der unverbindlichen Empfehlung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik mit Stand April 2014 (abgedruckt bei Koller, Transportrecht, 10. Aufl. 2020, Umzug, S. 989 f.), aber bereits nicht mehr in den Empfehlungen des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. von 2019 und 2021 (Logistik-AGB\_2019 und AGB Umzug 2021). Dass sie darüber hinaus noch von Bedeutung sind, hat die Beklagte nicht dargelegt.

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■  
Richterin  
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Amtsgericht

**Oberlandesgericht Karlsruhe**

**15 U 118/20**

**In Sachen**

**Verbraucherzentrale Baden-  
Württemberg e.V. ./ Rudolf  
Schmitt Umzüge Verwaltungs-  
GmbH wg. Unzulässiger Allge-  
meiner Geschäftsbedingungen  
und Vertragsstrafe**

**Verkündet am 04.08.2021**

**██████████ JHS'in**

**Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**